

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 48.

Dresden, den 18. Mai.

1840.

Acht und vierzigste öffentliche Sitzung am  
8. Mai 1840.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, die bevorstehende Umrechnung der auf die Landrentenbank gewiesenen Ablösungsrenten vom 20 Gulden in den 14 Thalerfuß betreffend. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget. — (E. Departement der Finanzen. F. Militärdepartement). —

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich habe die Behauptung aufgestellt, es verstoße der Deputationsvorschlag gegen das Princip des Ablösungsgesetzes, wonach nicht der Staat die Entschädigung zu gewähren habe, sondern die Verpflichteten; man hat dem entgegeng gehalten, es sei auch Princip des Gesetzes, daß der Verpflichtete nicht gezwungen werden könne, eine Kapitalzahlung abzulösen und gegen dieses Princip verstoße wiederum der andre Vorschlag. Ich gebe das in der Hauptsache zu, allein man nehme gefälligst in Erwägung, daß es eine §. des Ablösungsgesetzes giebt, der zufolge die Verpflichteten allerdings genöthigt werden können, Kapitalzahlung zu leisten. Es ist dies bekanntlich der Fall, wenn für den Berechtigten durch die Ablösung neue kostspielige Wirthschaftsveränderungen sich als unvermeidlich herausstellen. Es zeigt sich demnach, daß — von jener zweiten Regel wenigstens — Ausnahmen stattfinden; und so sollte ich meinen, daß das ursprünglich von mir angezogene Princip, das keine Ausnahmen zuläßt, weit höher stehe, als jenes Princip. Man hat ferner bemerkt, es sei rechtswidrig, wenn man den Verpflichteten ansinnen wolle, ein Kapital abzulösen; allein, meine Herren, giebt es denn etwa bloß ein Recht für die Verpflichteten? Ich sollte meinen, ein Recht hätten auch die Berechtigten in Anspruch zu nehmen, das Recht nämlich, daß ihnen nicht zugemuthet werden könne, aus ihrer eignen Tasche sich selbst zu entschädigen. Mag es sich immerhin hier nur um eine geringe Summe handeln, ich wiederhole es, das Princip wird verletzt und das Recht gebeugt, wenn die Staatskasse an den Berechtigten zahlt, denn er zahlt zuerst an die Staatskasse und hilft sie mit füllen. Auf die finanziellen Bedenken und Gegenstände brauche ich nicht noch besonders einzugehen; ich habe schon vorhin erklärt, daß es mir hierbei um das Finanzielle

gar nicht zu thun ist. Gewiß wäre es lächerlich, wenn man behaupten wollte, die Staatskasse sei nicht im Stande, diese 2500 Thlr. zu übertragen. Von diesem Gesichtspunkte sehe ich also ganz ab. Ich habe vielmehr bemerkt, daß es mir einzig und allein um das Princip zu thun und daß ich gewohnt sei, von einem einmal festgestellten Principe ohne Noth nicht um ein Haar breit abzuweichen. „Principiis obsta!“ Das nehme ich mir hier zum Wahlspruch, und auf diese zwei Worte concentriren sich alle meine Gründe.

Prinz Johann: Was das Beispiel betrifft, das der geehrte Sprecher neben mir anführte, daß nämlich im Ablösungsgesetz Kapitalzahlung in gewissen Fällen, namentlich wenn bei Ablösung von Frohnen, Huthungen u. s. w. der Berechtigte genöthigt ist, gleich beim Anfange eine ganz andere Einrichtung in seiner Wirthschaft zu treffen, angeordnet sei, so ist das ein ganz anderer Fall. Bei dem vorliegenden Gegenstande handelt es sich davon, ob ein Theil der Summe der Rente baar bezahlt werden soll, es handelt sich darum, einen Theil der bereits constituirten Rente abzulösen, ferner darum, eine Zusicherung, die den Verpflichteten ertheilt worden ist, daß sie in der Sache weiter keine Kapitalzahlungen zu leisten haben, wieder aufzuheben. Wenn auch vorgeschützt worden ist, daß das hier fragliche Kapital nur ein sehr geringes sei, so gebe ich doch zu erwägen, daß die Aufbringung von 6 Groschen dem Armen, dem Unbemittelten oft Mühe macht. Uebrigens ist hier gar nicht die Verletzung eines Principis in Frage, vielmehr handelt es sich um eine bloße Verwaltungsmaßregel, man will eine größere Einfachheit in das Rechnungswerk bringen und den Unterbeamten eine mehrere Bequemlichkeit verschaffen.

Domherr D. Schilling: Gegen das erste Argument des Herrn Vicepräsidenten, daß nämlich schon im Ablösungsgesetz selbst eine Ausnahme von der Regel nachgelassen sei, glaube ich mich auf das Sprichwort beziehen zu können: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Wenn also nur eine Ausnahme von der Regel im Gesetz nachgelassen ist, so weist das darauf hin, daß keine andere Ausnahme stattfinden dürfe, weil sie sonst ebenfalls ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen. Was das zweite Argument betrifft, daß nämlich, wenn das Deputationsgutachten angenommen würde, die Renteberechtigten sich selbst aus ihrem eignen Beutel bezahlen müßten, so bemerke ich darauf, daß ja dasjenige, was aus der Staatskasse zu dem in Frage stehenden Zweck zu entnehmen ist, nicht bloß die Renteberechtigten trifft, sondern jeden steuerpflichtigen